

# Amtliche Mitteilung

33. Jahrgang, Nr. 91



25. September 2012

Seite 1 von 8

## Inhalt

- **Satzung**  
der  
**Beuth Hochschule für Technik Berlin**  
University of Applied Sciences  
über die  
**Vergabe von Deutschlandstipendien**

vom 10.11.2011

Herausgeberin: Präsidentin der Beuth Hochschule  
Redaktion: Leiterin Studienverwaltung  
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin  
Presse- und Informationsstelle  
E-Mail: [presse@beuth-hochschule.de](mailto:presse@beuth-hochschule.de)  
Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



**Satzung**  
der  
**Beuth Hochschule für Technik Berlin**  
*University of Applied Sciences*  
über die  
**Vergabe von Deutschlandstipendien**  
vom 10.11.2011

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz – StipG vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 BGBl. S. 2204) hat der Akademische Senat der Beuth Hochschule für Technik Berlin aufgrund von § 13 Abs. 1 Ziffer 4 der Grundordnung vom 26.03.2007 (Amtliche Mitteilung 20/2011) die nachfolgende Satzung beschlossen:<sup>1)</sup>

## § 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

## § 2 Förderfähigkeit

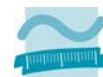
Gefördert werden kann, wer zum Beginn des Bewilligungszeitraums an der Beuth Hochschule für Technik Berlin immatrikuliert ist. Ein Stipendium nach dieser Satzung wird nicht vergeben, wenn die Kriterien nach § 4 StipG eintreten.

## § 3 Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 Euro. Ein höheres Stipendium kann vergeben werden, wenn der gemäß § 5 Abs. 1 StipG eingeworbene Anteil an privaten Mitteln höher als 150 Euro ist.
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

---

<sup>1</sup> bestätigt am 06. August 2012 vom SenBJW Berlin



## § 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Die Hochschule schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der Beuth Hochschule für Technik Berlin, die Stipendien jeweils zum Winter- und Sommersemester aus.
- (2) In der Ausschreibung werden bekannt gemacht:
  1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
  2. ob und welche Stipendien für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind,
  3. der Bewilligungszeitraum,
  4. die einzureichenden Bewerbungsunterlagen,
  5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
  6. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
  7. das Ausschlusskriterium im Auswahlverfahren für nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen.
- (3) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:
  1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens 2 Seiten,
  2. ein tabellarischer Lebenslauf,
  3. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
  4. von Bewerbern um einen Masterstudienplatz das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudiengang,
  5. Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,
  6. Praktikums- und Arbeitszeugnisse
  7. Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise,
  8. Nachweise über ein weiteres Engagement innerhalb oder außerhalb der Beuth Hochschule für Technik Berlin

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine von einer deutschen Behörde amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

Herausgeberin: Präsidentin der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiterin Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: [presse@beuth-hochschule.de](mailto:presse@beuth-hochschule.de)

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



## § 5 Auswahlkriterien

(1) Auswahlkriterien sind:

1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten.
2. für bereits immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Studienleistungen, für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.

(2) Bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem berücksichtigt werden

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgemeinschaften, Verbänden oder Vereinen,
3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als allein-erziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

(3) Für im Ausland erbrachte Studienleistungen sind geeignete beglaubigte Nachweise in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

Näheres regelt die Richtlinie über die Vergabe von Stipendien an der Beuth Hochschule für Technik Berlin im Rahmen des Deutschlandstipendiums.

## § 6 Bewilligung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung der Auswahlkommission. Die Bewilligung erfolgt nach Aktenlage, es werden keine Anhörungen durchgeführt.
- (2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungshöchstdauer.
- (3) Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise, welche die Stipendiatin oder der Stipendiat erbringen muss, um der Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zwecks Verlängerung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt fest, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.

Herausgeberin: Präsidentin der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiterin Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: [presse@beuth-hochschule.de](mailto:presse@beuth-hochschule.de)

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



- (4) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin an der Beuth Hochschule für Technik Berlin immatrikuliert ist. Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung bis zum Ende des Semesters fortgezahlt in dem der Hochschulwechsel stattfindet. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Beuth Hochschule für Technik Berlin. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule bleibt davon unberührt.
- (5) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit gezahlt.

## § 7 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

- (1) Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang und kann aus schwerwiegenden Gründen über die Regelstudienzeit hinaus verlängert werden. Eine Verlängerung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag an die Präsidentin/den Präsidenten der Beuth Hochschule für Technik Berlin mit dem Nachweis über die schwerwiegenden Gründe für die Verzögerung des Studiums.
- (2) Während eines in der Studienordnung vorgeschriebenen fachbezogenen Auslandsaufenthalts oder eines Praktikums und während eines fachbezogenen Auslandsaufenthalts nach § 7 (3) erfolgt die Förderung in gleicher Höhe.
- (3) Studiensemester im Ausland, die ergänzend zur Studienordnung des betreffenden Studiengangs stattfinden, gelten als begründete Ausnahme sofern in dem im Ausland absolvierten Semester mindestens 20 ECTS-Punkte erworben werden und diese im betreffenden Studiengang der Beuth Hochschule für Technik Berlin anerkannt werden.
- (4) Im Falle einer Schwangerschaft wird die Förderung während der vom Mutterschutzgesetz vorgesehenen Schutzfrist fortgezahlt.
- (5) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht fortgezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungshöchstdauer nicht angerechnet.

## § 8 Beendigung

- (1) Das Stipendium endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums. Es endet darüber hinaus mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin
  1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
  2. das Studium abgebrochen hat,

Herausgeberin: Präsidentin der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiterin Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: [presse@beuth-hochschule.de](mailto:presse@beuth-hochschule.de)

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
  4. exmatrikuliert wird.
- (2) Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 6 dieser Satzung fortgezahlt wird.

## § 9 Datenschutz

Für die Vergabe von Stipendien an der Beuth Hochschule für Technik Berlin werden von den Bewerberinnen und Bewerbern personenbezogene Daten erhoben. Diese Daten werden für das Auswahlverfahren, zu internen Zwecken sowie den Verpflichtungen gem. § 13 (2) und (4) StipG entsprechend den geltenden Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Die Bewerberinnen und Bewerber erklären in ihrem Antrag hierzu ihre Zustimmung.

## § 10 Zweckbindung

Die privaten Mittelgeber können für die von ihnen anteilig finanzierten Stipendien eine Zweckbindung für den Fachbereich oder einen Studiengang festlegen. Die Beuth Hochschule für Technik Berlin folgt diesem Wunsch in dem Umfang wie er durch §11 (3) StipG begrenzt ist.

## § 11 Mitwirkungspflicht

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gem. § 14 (2) Nr.1 und (4) StipG sowie für interne Zwecke erforderlichen Daten entsprechend den geltenden Datenschutzbestimmungen zur Verfügung zu stellen.

Herausgeberin: Präsidentin der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiterin Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: [presse@beuth-hochschule.de](mailto:presse@beuth-hochschule.de)

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



## § 12 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums wird mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 10 (2) und (3) StipG nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 (1) StipG eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin beruht.

## § 13 Auswahlkommission

- (1) Für die Vergabe der Stipendien setzt der Akademische Senat der Beuth Hochschule für Technik Berlin auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission entscheidet über die Vergabe der Stipendien auf der Grundlage dieser Satzung sowie nach der Richtlinie gem. § 14 dieser Satzung.
- (2) Der Auswahlkommission gehört an die Präsidentin oder der Präsident der Beuth Hochschule für Technik Berlin, stellvertretend der Vizepräsident/die Vizepräsidentin für Studium und Lehre als Vorsitzende oder Vorsitzender.
- (3) Die folgenden Mitglieder der Auswahlkommission werden durch den Akademischen Senat der Beuth Hochschule für Technik Berlin gewählt:
  1. eine Professorin und ein Professor der Beuth Hochschule
  2. eine Studierende oder ein Studierender der Beuth Hochschule
  3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der privaten Mittelgeber und
  4. mit beratender Stimme der oder die Beauftragte für das Deutschlandstipendium an der Beuth Hochschule.
- (4) Die Amtszeit der Studierenden in der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. Die weiteren Mitglieder der Auswahlkommission werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- (5) Für jedes Wahlmitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt.
- (6) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

Herausgeberin: Präsidentin der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiterin Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: [presse@beuth-hochschule.de](mailto:presse@beuth-hochschule.de)



## § 14 Richtlinie

Das Präsidium stellt nach Anhörung des Akademischen Senats Richtlinien über die Durchführung des Verfahrens zur Bewilligung des Deutschlandstipendiums, die Form der Anträge sowie allgemeine Regeln auf. Es berücksichtigt dabei den Gleichstellungsauftrag nach BerlHG § 4(8) und gewährleistet so die Chancengleichheit von Frauen bei der Vergabe eines Stipendiums.

## § 15 Begleitprogramm

- (1) Die Beuth Hochschule für Technik Berlin fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch gemeinsame Veranstaltungen. Für die Stipendiatinnen und Stipendiaten besteht keine Pflicht, sich in der Pflege der Kontakte zwischen privaten Mittelgebern und der Beuth Hochschule für Technik Berlin zu engagieren.
- (2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten unterstützen die Beuth Hochschule für Technik Berlin in geeigneter Weise bei der Darstellung und Präsentation ihrer Studienleistungen.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth Hochschule für Technik Berlin in Kraft.

Herausgeberin: Präsidentin der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiterin Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: [presse@beuth-hochschule.de](mailto:presse@beuth-hochschule.de)

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89